

RICHTLINIE

zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen und über die Verteilung von Haushaltsmitteln für Lehrauftrags- und Lehrvergütungen

Aufgrund von Art. 20 Abs. 2 BayHSchG, §§ 4 Abs. 3 Satz 3, 5 Abs. 2 der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (LLHV) vom 03.11.2008 wird nachfolgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Erteilung von Lehraufträgen und Bestellung von Lehrbeauftragten

- (1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Eine Ergänzung des Lehrangebots liegt vor, wenn die Lehrkapazität des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschule für das nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot nicht ausreicht, wenn für eine nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrveranstaltung wissenschaftliches und künstlerisches Personal mit der entsprechenden Qualifikation der Hochschule nicht zur Verfügung steht oder wenn die Lehrveranstaltung für das Lehrangebot förderlich ist.
- (2) Die Bestellung der Lehrbeauftragten obliegt dem Rektor der Universität Regensburg. Zur Beantragung der erstmaligen Bestellung eines Lehrbeauftragten ist Formblatt 1 (Anhang) zu verwenden.

§ 2

Mittelbereitstellung und Vorlagetermin für die Erteilung

- (1) Die Zuweisung der Lehrauftragsmittel erfolgt in Form eines Rahmenbetrages jährlich im Zuge der allgemeinen Mittelzuweisungen. Lehrauftragsmittel aus Studienbeiträgen werden semesterweise zugewiesen.
- (2) Aufgrund dieser Zuweisungen sind die Lehraufträge eines Semesters in dem diesen Richtlinien beigefügten Formblatt 2 (Anhang) aufzulisten und der Verwaltung zur Erteilung vorzulegen.
- (3) Die Vorlage der Auflistungen i. S. d. Absatz 2 soll bis spätestens einen Monat vor Vorlesungsbeginn der Semester erfolgen. Es ist eine frühzeitige Vorlage anzustreben, um die Lehrbeauftragten von ihrer Bestellung rechtzeitig in Kenntnis setzen zu können.

§ 3

Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen

- (1) Die Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen richten sich nach Art. 31 Abs. 1 Satz 4 BayHSchPG in der jeweils geltenden Fassung und nach § 3 LLHV in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere sollen vorliegen:
 - a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen,
 - b) der Nachweis oder die begründete Erwartung pädagogischer Eignung und
 - c) eine mindestens dreijährige Berufspraxis.

- (2) Für fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen ist zudem mindestens eine Promotion erforderlich.
- (3) Für Lehrveranstaltungen, die durch die Reflexion von Praxis geprägt sind, ist neben den Voraussetzungen nach Absatz 1 ein Nachweis über die Fähigkeit zur Reflexion der Praxis durch wissenschaftliche Veröffentlichungen oder durch Bestellung zum/zur Seminarlehrer/in oder Mentor für Berufsanfänger und dergleichen erforderlich.
- (4) Bei der Bestellung von Lehrerinnen/Lehrern zu Lehrbeauftragten ist die 2. Staatsprüfung nachzuweisen.
- (5) Von diesen Voraussetzungen kann im Ausnahmefall nur unter schriftlicher Darlegung der Gründe abgewichen werden.

§ 4

Voraussetzungen für die Bestellung von Lehrbeauftragten

- (1) Die Erteilung der Lehraufträge erfolgt gem. § 4 Abs. 1 LLHV in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Entscheidung über die erstmalige Erteilung eines Lehrauftrags an eine Lehrperson an der Universität sollen für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 3 zwei Gutachten vorliegen; mindestens ein Gutachten soll von einem auswärtigen Professor erstellt sein. Gutachten sollen in der Regel nicht von Personen erstellt werden, von denen der künftige Lehrbeauftragte vorgeschlagen wurde.
- (3) Bei Hochschullehrern einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule genügen das Schriftenverzeichnis und eine kurze Beschreibung des bisherigen Werdegangs.
- (4) Bei ehemaligen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern kann auf die Vorlage von Gutachten verzichtet werden, wenn der Lehrauftrag unmittelbar an ein Dienstverhältnis an der Universität anschließt.

§ 5

Lehrauftragsvergütungen

- (1) Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt mindestens 5 Hörer voraus. Soweit eine Lehrveranstaltung nicht stattfindet oder eingestellt wird (gemäß § 5 Abs. 1 LLHV), ist eine Kompensation für die Vorbereitung nicht zu zahlen.

- (2) Lehrauftragsvergütungen:

Regelveranstaltungen	Regelvergütung je Einzelstunde €	€ 21,00
Gewährung eines Zuschlags bei Veranstaltungen		
a) für deren Abhaltung wegen ihres Inhalts besondere qualitative Anforderungen gefordert werden und die in der Regel von Habilitierten oder Personen mit gleichwertiger Qualifikation durchzuführen sind; dies gilt auch für bedeutende Lehrveranstaltungen i. R. d. Studien- und Prüfungsordnung	Zuschlag je Einzelstunde	€ 5,00
b) mit besonderer Belastung. Das sind Lehrveranstaltungen, die besondere Anforderungen wegen	Zuschlag je Einzelstunde	€ 5,00

der damit verbundenen Arbeitsbelastung (z. B. Umfang und Intensität von Abschlussprüfungen; erforderliche Vor- und Nachbereitung) oder der großen Teilnehmerzahlen mit sich bringen

c) bei Anreisen von Orten, die mehr als 20 km entfernt sind	Zuschlag je Einzelstunde sowie tatsächlich entstandene Fahrtkosten in der nachgewiesenen Höhe; bei Blockveranstaltungen können Übernachtungskosten erstattet werden, wenn sie die ansonsten notwendigen Fahrtkosten nicht übersteigen.	€ 2,50
---	--	--------

Liegen mehrere Voraussetzungen zugleich vor, werden die Zuschläge zusammengezählt.

- (3) In Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, kann von Absatz 2 abgewichen werden. § 5 Abs. 3 und 4 LLHV bleibt unberührt.
- (4) Im Interesse einer sparsamen Mittelbewirtschaftung sollen Lehrbeauftragte gewonnen werden, die möglichst am Universitätsort wohnhaft sind.

§ 6

Lehrvergütungen für Hochschullehrer

- (1) Entpflichteten Professoren kann, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren wird für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine Lehrvergütung gewährt werden, wenn das Erfordernis dieser Veranstaltung zur Vollständigkeit des Lehrangebots von der Fakultät bestätigt wird. Eine Vergütung kommt u.a. nicht in Betracht, wenn lediglich die Mindestlehrverpflichtung erfüllt wird (Art. 27 HSchPG in der jeweils geltenden Fassung).

- (2) Lehrvergütungen:

a) Entpflichtete Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren	Regelvergütung je Einzelstunde	€ 25,00
b) in Einzelfällen bei besonderer Bedeutung o. besonderer Belastung	Vergütung je Einzelstunde	bis zu € 66,00
c) bei Anreisen von Orten, die mehr als 20 km entfernt sind	Zuschlag je Einzelstunde sowie tatsächlich entstandene Fahrtkosten in der nachgewiesenen Höhe; bei Blockveranstaltungen können Übernachtungskosten erstattet werden, wenn sie die ansonsten notwendigen Fahrtkosten nicht übersteigen.	€ 2,50

- (3) Im Fall des Absatzes 2 lit. c ist ein strenger Maßstab anzulegen. § 6 LLHV bleibt unberührt.

§ 7 Finanzierung

Die Fakultäten entscheiden über die beantragten Lehraufträge im Rahmen der ihnen pauschal für ein Studienjahr oder Semester zugewiesenen Mittel. Soweit möglich, sollen Lehraufträge zur Einsparung von Mitteln nicht jedes Semester, sondern in regelmäßigem Turnus, bspw. nur jedes 2. Semester, angeboten werden; um dies zu erreichen, werden die Fakultäten gebeten, mittelfristige Planungen etwa für 2 Jahre aufzustellen.

§ 8 Abrechnung und Zahlung

Die Lehrauftrags- und Lehrvergütungen des Wintersemesters und des darauffolgenden Sommersemesters werden jeweils in einem Haushaltsjahr abgerechnet, d. h. die Vergütungen für die Monate November und Dezember werden erst im folgenden Haushaltsjahr zur Zahlung angewiesen, es sei denn, entsprechende Haushaltsreste lassen noch Auszahlungen in Form von Abschlagszahlungen zu.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen in der jeweils gültigen Fassung finden ergänzend Anwendung.
- (2) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen und über die Verteilung von Haushaltsmitteln für Lehrauftrags- und Lehrvergütungen vom 15.7.2002 außer Kraft.

Von der Universitätsleitung am 19.3.2009 beschlossen.

Regensburg, den 16.6.2009

Universität Regensburg
Der Rektor

Gez.
Prof. Dr. Thomas Strothotte

Antragsteller/in

93040 Regensburg, den

An die
Fakultät

im Hause

Lehraufträge für das**Semester**

Antrag wegen neuer Lehrperson/Lehrauftrag

Anlagen: Formblatt 2,

(Bei neuen Lehrpersonen außerdem: Lebenslauf, zwei Gutachten, Zeugnisse)

Der Fachbereichsrat/Fakultätsrat wird gebeten, für das **Semester** folgenden
Lehrauftrag zu beschließen und dem Rektorat zur Genehmigung vorzulegen.

Name des Lehrbeauftragten:

Beruf:

Adresse:

Beschäftigungsstelle:

Bezeichnung der vorgesehenen
Lehrveranstaltungen mit Angabe
der Semesterwochenstunden:

Für den Lehrauftrag soll

- Euro je Einzelstunde
- Fahrtkosten von nach Regensburg und zurück *
- keine Vergütung

gezahlt werden.

Begründung und Bemerkungen:

Die Lehrveranstaltung ist in (**bitte Fundstelle angeben**) der **Studien- und Prüfungsordnung**
für das Fach verankert.

Es handelt sich um ein Repetitorium:

Inwiefern ist die Lehrveranstaltung zur Abrundung des Lehrangebotes notwendig?

Warum ist die Abdeckung der Lehrveranstaltung nicht durch eigenes Personal oder durch eine im Rahmen des Hauptamtes auszuübende Lehrtätigkeit der für das betreffende Fachgebiet vorhandenen Lehrkräfte (ggf. auch anderer Fachbereiche) möglich?

Warum ist es notwendig, den Lehrauftrag durch einen auswärtigen Lehrbeauftragten wahrnehmen zu lassen?

Warum ist der vorgeschlagene Lehrbeauftragte für die Durchführung der Lehrveranstaltung besonders geeignet?

Mit welcher Teilnehmerzahl wird für diese Lehrveranstaltung gerechnet?
Teilnehmer.

Ist die Lehrveranstaltung schon in einem oder mehreren Semestern in gleicher oder ähnlicher Form gelaufen?

Wenn ja, ist ein Bericht des Lehrbeauftragten über Inhalt und Teilnehmerzahl (am Anfang und Ende des Semesters) beizugeben.

Handelt es sich um eine neue Lehrperson?

Sonstige Bemerkungen:

(Name des Antragstellers)

